

Online-Dienste bereitstellen mit dem „Nachnutzungsmodell NRW“

Informationsveranstaltung für die Länder
28. Februar 2022

Agenda

- 01 Begrüßung
- 02 Bereitstellung von Online-Diensten mit dem Nachnutzungsmodell NRW
- 03 Anwendungsbeispiele zum Nachnutzungsmodell NRW
- 04 Fragen aus dem Chat
- 05 Abschluss und Ausblick

Informationsveranstaltung für die Länder

Begrüßung

01

01 Begrüßung

Dr. Oliver Heidinger

Stellvertreter des CIO Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW



Informationsveranstaltung für die Länder

Bereitstellung von Online-Diensten mit dem Nachnutzungsmodell NRW

02

Das Onlinezugangsgesetz (OZG)


Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen

Durch das **Onlinezugangsgesetz (OZG)** werden Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis zum **31. Dezember 2022** auch digital bereitzustellen. Dabei sollen die jeweiligen Verwaltungsportale zu einem Portalverbund miteinander verknüpft werden.


Die Umsetzung des OZG soll nach dem **Einer-für-Alle-Prinzip (EfA)** erfolgen. Dies bedeutet, dass jede Verwaltungsleistung nur einmal entwickelt und betrieben werden muss, um bundesweit genutzt werden zu können.

Das Nachnutzungsmodell NRW

Online-Dienste bereitstellen mit dem Nachnutzungsmodell NRW



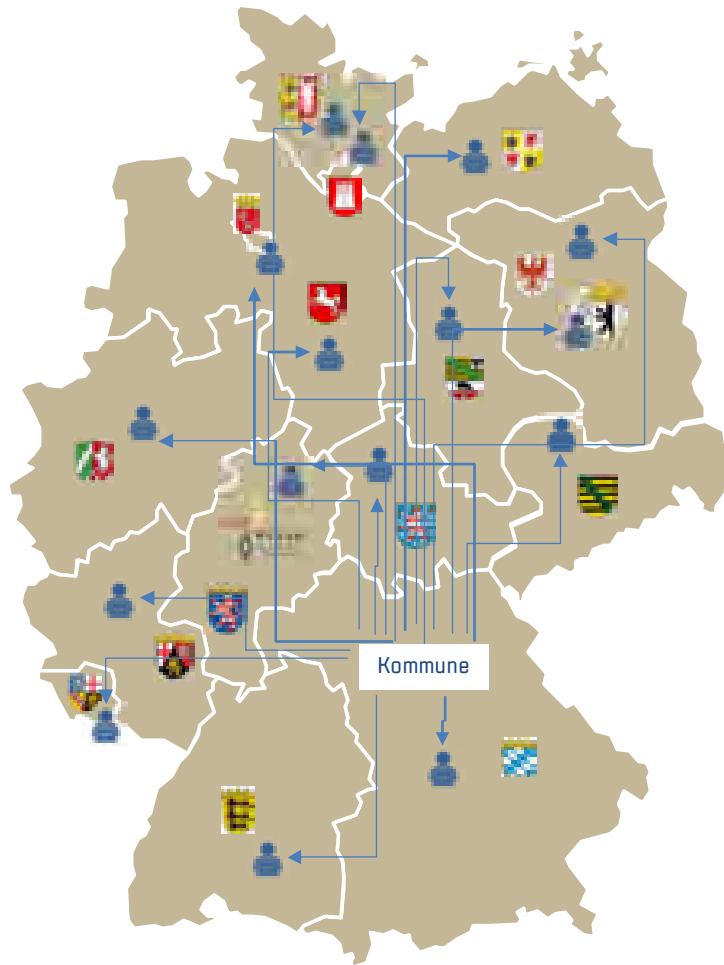
Wie kann ich anderen
Ländern und meiner
Kommune EfA-Dienste
bereitstellen?



Mit dem Nachnutzungsmodell können Sie eigene EfA-Dienste
anbieten und EfA-Dienste anderer Bundesländer Ihren Kommunen
bereitstellen. So gelingt Ihnen ein **vergaberechts- und
datenschutzkonformer Leistungsaustausch.**

Das Nachnutzungsmodell NRW

Ohne vergaberechtliche Intermediäre: Multilaterale Vertragsbeziehungen



Bei 11.000 Kommunen in Deutschland und rund 600 OZG-Leistungen müssten für jeden einzelnen Dienst Verträge mit dem jeweiligen Dienstanbieter geschlossen werden



Erheblicher Verwaltungsaufwand, hohe Verwaltungskosten
➔ Geringe Wirtschaftlichkeit



Öffentliche Ausschreibungspflicht für nachgefragte Dienste
(keine Inhouse-Vergabe-Möglichkeiten)

Das Nachnutzungsmodell NRW

Einbindung von zentralen landesweiten Kommunalvertretern



Jedes Land setzt einen zentralen landesweiten vergaberechtlichen Intermediär/Kommunalvertreter ein



Dadurch kann eine Verbindung zwischen Ländern und länderzugehörigen Kommunen hergestellt werden



Die Intermediäre können untereinander und mit ihren länderzugehörigen Kommunen Vereinbarungen eingehen






Der Intermediär bündelt den Bezug und die Bereitstellung von OZG-Diensten für die Kommunen im jeweiligen Bundesland



Aufwändige multilaterale Vereinbarungen mit 11.000 Kommunen werden vermieden

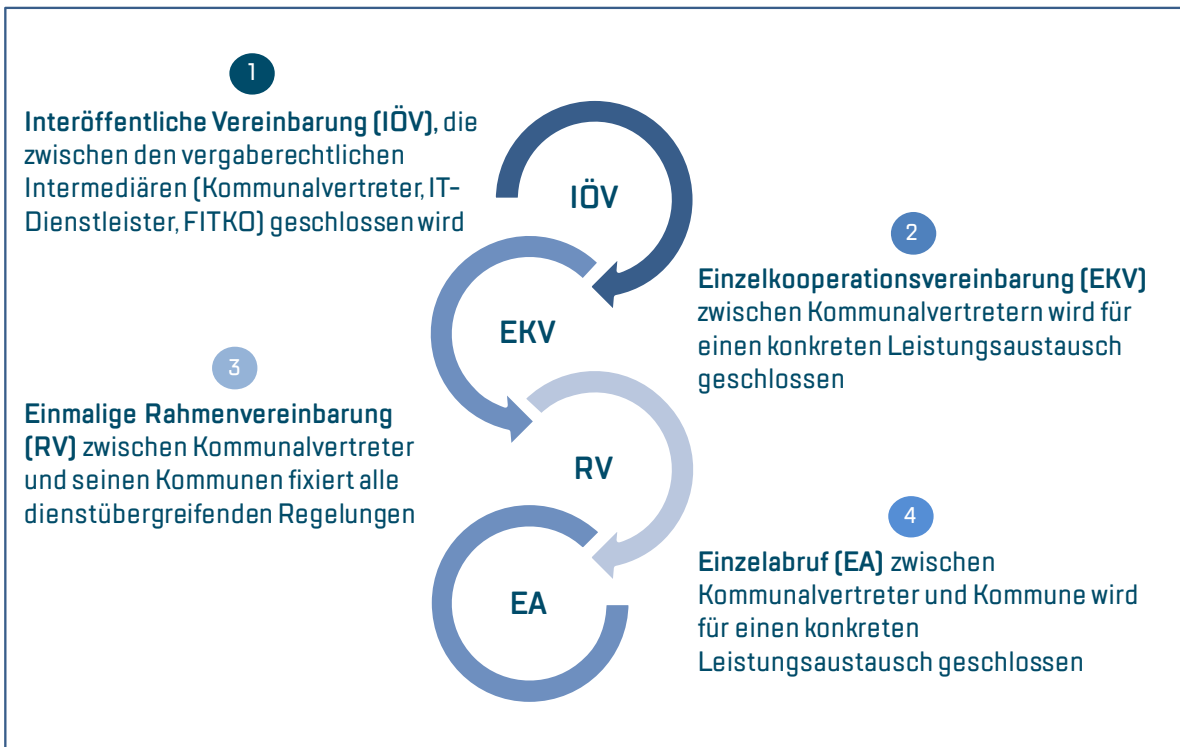
Das Nachnutzungsmodell NRW

Anforderungen an den vergaberechtlichen Intermediär/Kommunalvertreter

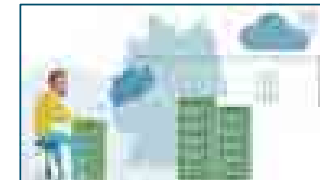
-  Der Kommunalvertreter muss rechtsfähig sein und insbesondere die vertragliche Ausgestaltung und Abwicklung des vorgesehenen Leistungsaustausches einschließlich des Rechtemanagements unter allen Kommunen ermöglichen.
-  Der Kommunalvertreter muss die Leistungen, die er nach der Rahmenvereinbarung und nach den Einzelvereinbarungen von anderen Kooperationspartnern bezieht (OZG-Verwaltungsleistungen, Fachverfahren, Register), allen „seinen“ Kommunen vergabefrei zur Verfügung stellen können.
-  Der Kommunalvertreter muss die Leistungen, zu denen er sich nach der Rahmenvereinbarung und nach den Einzelvereinbarungen gegenüber anderen Kooperationspartnern verpflichtet, selbst oder durch Beauftragung Dritter (einschließlich der jeweiligen Kommunen und der kommunalen IT-Dienstleistungsunternehmen) erbringen können.

Das Nachnutzungsmodell NRW

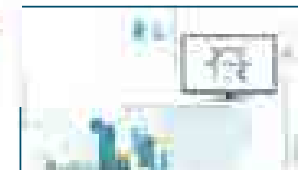
In vier Schritten zur vergaberechtlichen Nachnutzung



Die Vereinbarungen enthalten AVV zum Datenschutz
Schritte 1 & 3 sind einmalig durchzuführen
Nur Schritte 2 & 4 sind je Dienst durchzuführen



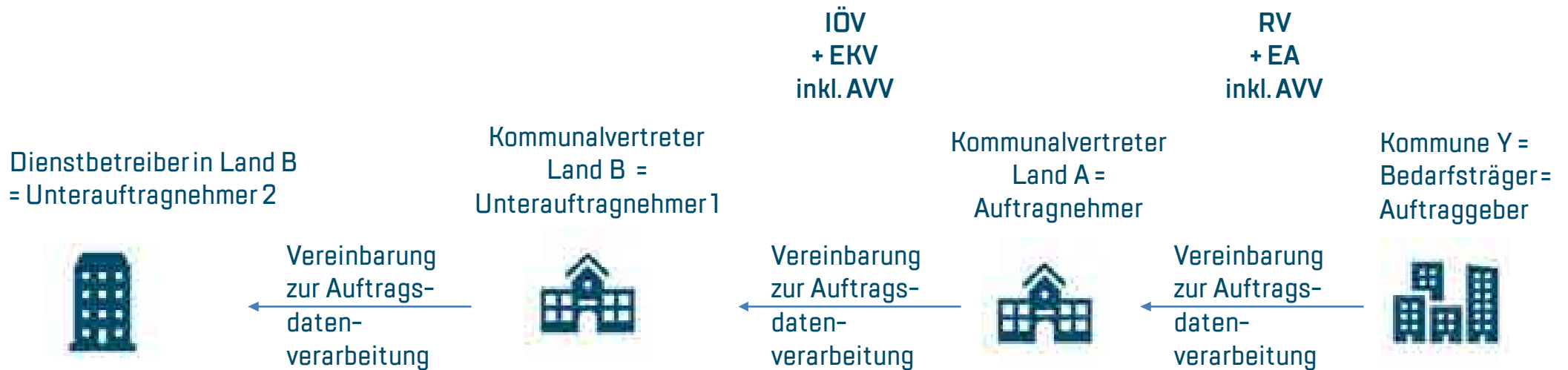
Die Online-Dienste werden nach dem EfA-Prinzip zentral entwickelt und betrieben.



Der Kommunalvertreter bündelt die entwickelten Online-Dienste in dem jeweiligen Bundesland und stellt diese den Kommunen zur Nachnutzung bereit.

Beschaffungsweg für EfA-Leistungen

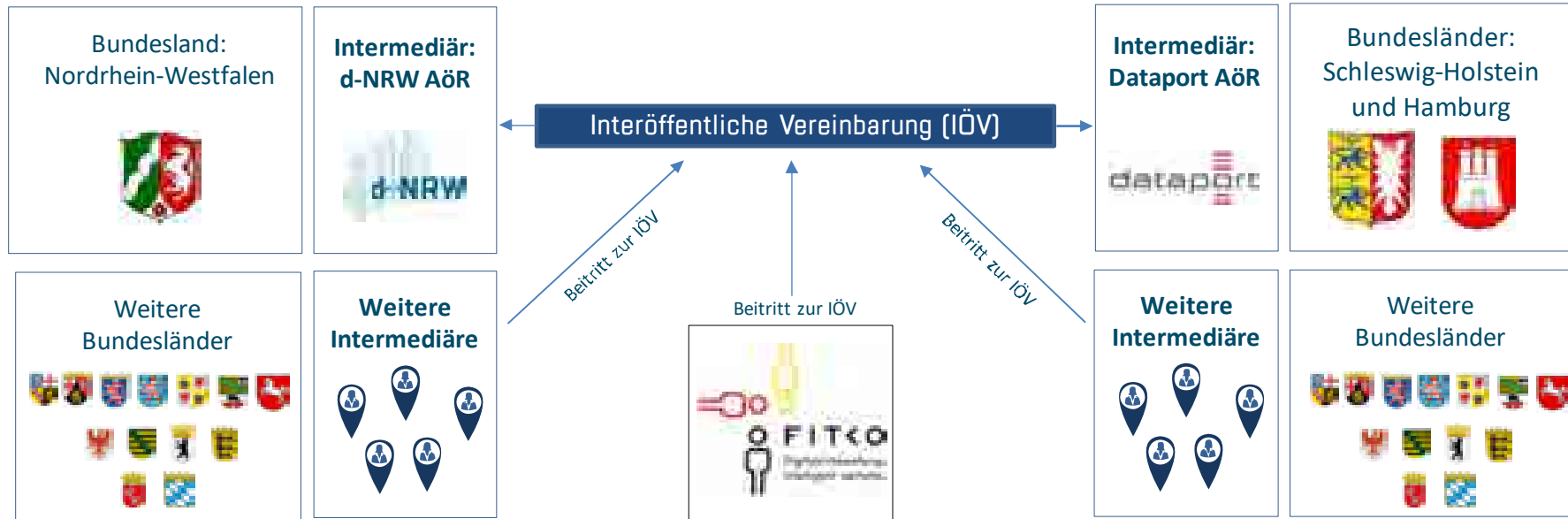
Wofür ist die In-House-Vergabe relevant?



- Dienst können ohne Vergabeverfahren nachgenutzt werden
- Kommune ist Auftraggeber für Dienst und verantwortlich für die Datenverarbeitung im Fachverfahren

Beschaffungsweg für EfA-Leistungen

Der erste Schritt: Die Interöffentliche Vereinbarung als Grundlage für einen Leistungsaustausch



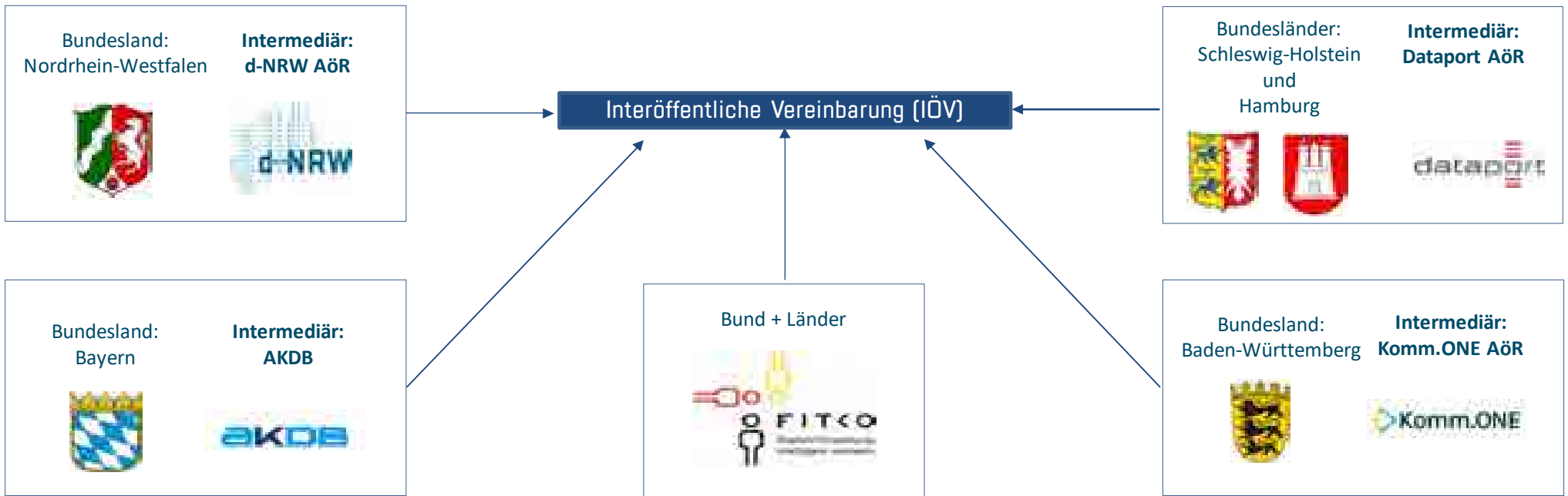
IT-Dienstleister eines Landes können Leistungen über Interöffentliche Vereinbarung bereitstellen



Kommunen beziehen Leistungen über ihren jeweiligen Intermediär (klassische In-House-Vergabe)

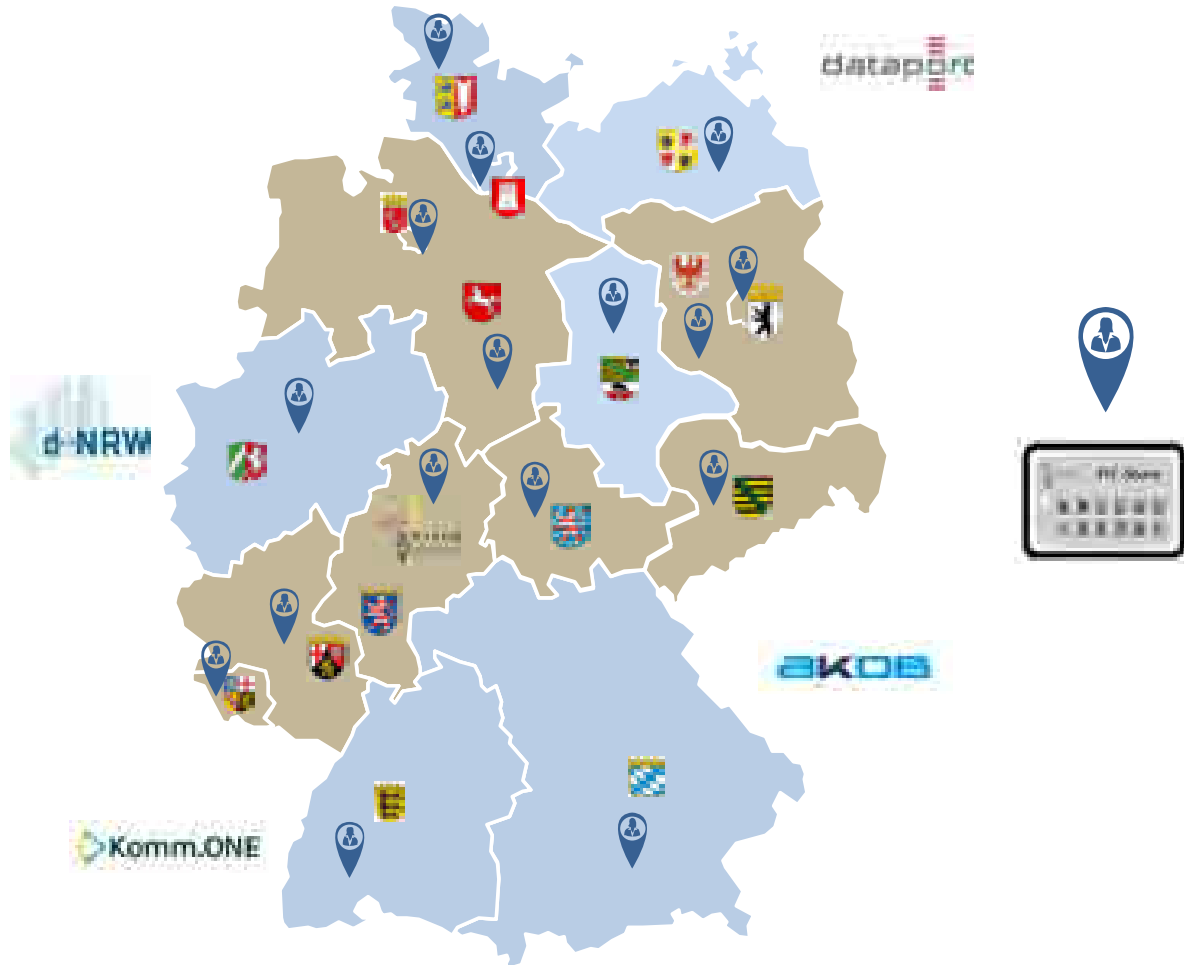
Beschaffungsweg für EfA-Leistungen

Weitere Intermediäre treten der IÖV bei: AKDB und Komm.ONE



Das Nachnutzungsmodell NRW

Bürgerinnen und Bürger profitieren von breit aufgestellten Nachnutzungsmöglichkeiten

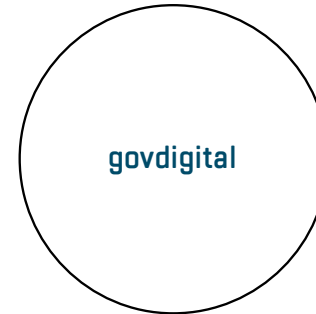


Mit dem Beitritt der neuen Intermediäre können künftig potenziell rund 50 Mio. Bürgerinnen und Bürger bereite EfA-Dienste nutzen

Mit dem FIT-Store könnten über die Länder bereits alle Bürgerinnen und Bürger auf bereitgestellte Leistungen zugreifen

Das Nachnutzungsmodell NRW

Wie verhält sich das Nachnutzungsmodell NRW zu anderen Modellen der Nachnutzung?



Vergabeart
Kommunen

In-House-Vergabe
bis kommunale
Ebene
(GWB § 108 Abs. 6)

In-House-Vergabe mit
Ländern

Inverse
In-House-Vergabe bis
kommunale Ebene
(GWB § 108 Abs. 1-4)

Keine Regelung zur
Nachnutzung durch
Kommunen

Einsatz-
bereitschaft

Mustervorlagen
stehen bereit

Mustervorlage stehen für
Vertragsebene bereit, für
AVV in Vorbereitung

Mustervorlagen
stehen noch nicht
bereit

Vereinbarungen
müssen individuell
getroffen werden

Aufwand
Teilnahme
am Modell

Formlose Beitritts- und
Aufnahmeerklärung

Länder sind Träger der FITKO,
Weitergabe des Dienstes an
Kommunen ist durch Land zu regeln

Beitritt der IT-Dienstleister zur
Genossenschaft, Bestätigung
durch Genossenschaftsmitglieder

Vereinbarungen
müssen individuell
getroffen werden

Das Nachnutzungsmodell NRW

Mit der Teilnahme am Nachnutzungsmodell NRW wird eine parallele Nutzung der anderen Modelle nicht ausgeschlossen



Es existieren verschiedene Modelle der Nachnutzung, die parallel genutzt werden können.

Das „**Nachnutzungsmodell NRW**“ kann beispielsweise komplementär mit dem FIT-Store genutzt werden.

In den Mustervorlagen zum „Nachnutzungsmodell NRW“ sind bereits geprüfte **Datenschutzvereinbarungen** enthalten, die an die SaaS-Einstellungs-AGB des Fit-Store angelehnt sind.

Das Nachnutzungsmodell NRW

Inwiefern beeinflusst die Wahl des Modells das Finanzierungskonzept?



- Mit dem Nachnutzungsmodell NRW wird die Einhaltung des Vergaberechts und des Datenschutzes ermöglicht
- Das Finanzierungsmodell wird vom umsetzenden Land vereinbart, das NRW-Modell beeinflusst dies nicht
- Der Mittelfluss kann aber über Kommunalvertreter gebündelt werden ☐ (Inhouse-Fähigkeit notwendig)
- Kosten können in EKV und EA eingetragen werden

Beschaffungsweg für EfA-Leistungen

Beispiel 1: Dortmund bezieht EfA-Dienst „Wohngeld“ aus Schleswig-Holstein



1 Interöffentliche Vereinbarung (IÖV)

Damit die Stadt Dortmund den Dienst „Wohngeld“ aus Schleswig-Holstein nachnutzen kann, muss an erster Stelle eine IÖV zwischen dem Intermediär des Landes (d-NRW) und dem Dienstanbieter (Dataport) geschlossen werden (1x für alle Dienste).

2 Einzelkooperationsvereinbarung (EKV)

Eine EKV einschl. AVV wird zwischen d-NRW und Dataport für einen konkreten Leistungsaustausch, in diesem Fall „Wohngeld“ geschlossen (1x je EfA-Dienst).

3 Rahmenvereinbarung (RV)

Eine RV wird zwischen d-NRW und den Kommunen des nachnutzenden Landes, in diesem Fall mit der Stadt Dortmund geschlossen (1x für alle Dienste).

4 Einzelabruf (EA)

Damit die Stadt Dortmund den von Schleswig-Holstein umgesetzten Dienst „Wohngeld“ nachnutzen kann, genügt es, wenn Dortmund einen Einzelabruf einschl. AVV über d-NRW für den konkreten Leistungsaustausch unterzeichnet (1x mal je EfA-Dienst). Der Dienst „Wohngeld“ steht dann in Dortmund zur Nachnutzung bereit.

Beschaffungsweg für EfA-Leistungen

Fiktives Beispiel 2: Würzburg bezieht EfA-Dienst „Hilfe zum Lebensunterhalt“ aus Nordrhein-Westfalen



1 Interöffentliche Vereinbarung (IÖV)

Damit die Stadt Würzburg den Dienst „HzL“ Nordrhein-Westfalen nachnutzen kann, tritt die AKDB zunächst der Interöffentlichen Vereinbarung bei (1x für alle Dienste).

2 Einzelkooperationsvereinbarung (EKV)

Anschließend wird eine EKV einschl. AVV zwischen d-NRW und AKDB für einen konkreten Leistungsaustausch geschlossen, in diesem Fall für „HzL“ (1x je EfA-Dienst).

3 Rahmenvereinbarung (RV)

Eine RV wird zwischen AKDB und den Kommunen des nachnutzenden Landes, in diesem Fall mit der Stadt Würzburg geschlossen (1x für alle Dienste).

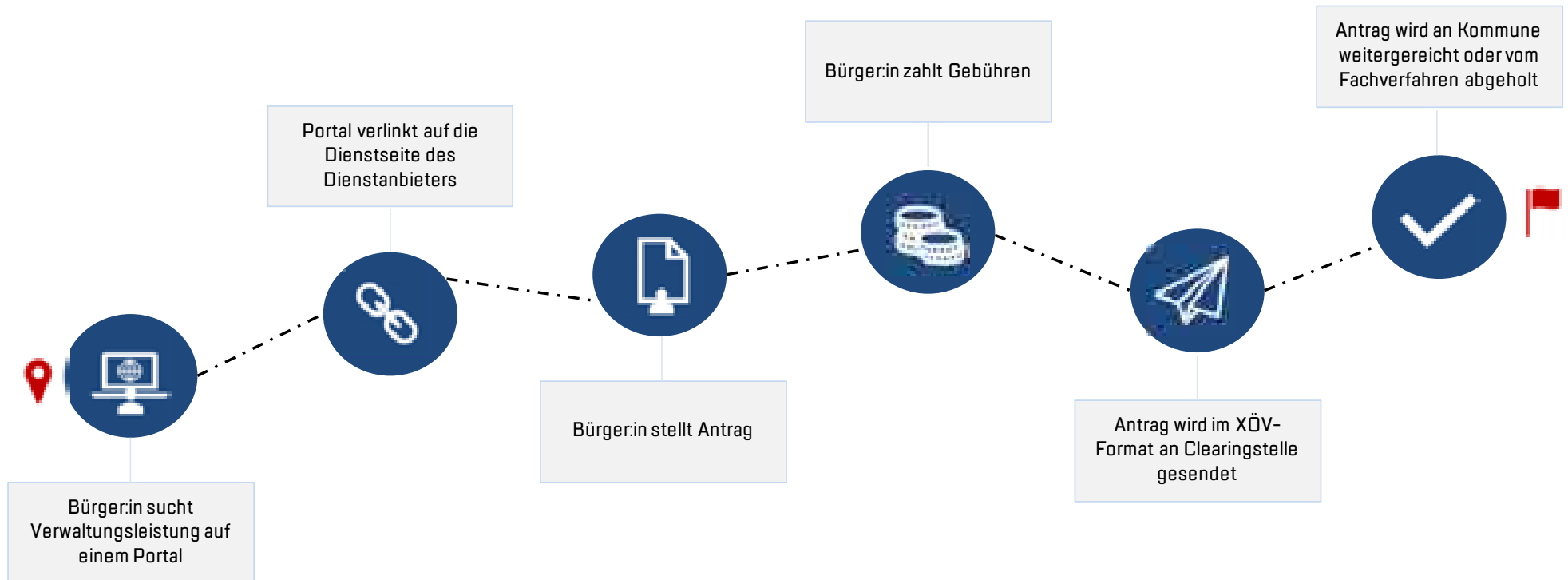
4 Einzelabruf (EA)

Damit die Stadt Würzburg den Dienst „HzL“ aus NRW nachnutzen kann, schließt die Kommune eine Vereinbarung einschl. AVV mit der AKDB für den konkreten Leistungsaustausch. (1x je EfA-Dienst).

Der Dienst „HzL“ steht in Würzburg zur Nachnutzung bereit.

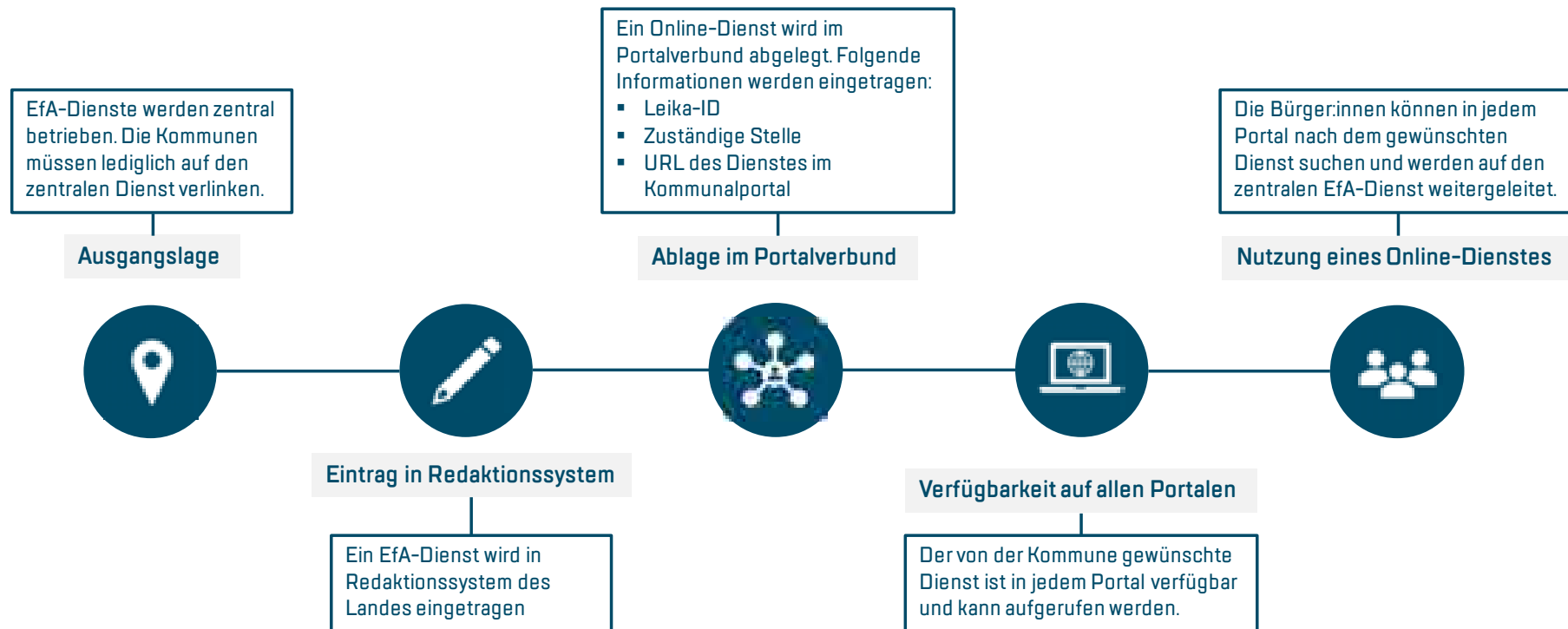
Bereitstellung der EfA-Leistungen

Die Nutzerreise der Bürger:innen



Bereitstellung der EfA-Leistungen

Technische Voraussetzung für die Nachnutzung von EfA-Diensten: 1. Eintrag in den Portalverbund



Bereitstellung der EfA-Leistungen

Technische Voraussetzung für die Nachnutzung von EfA-Diensten: 2. Eintrag ins Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV)



Bereitstellung der EfA-Leistungen

Voraussetzung für die Nachnutzung von EfA-Diensten: Parametrisierung



Informationsveranstaltung für die Länder

Anwendungsbeispiele zum Nachnutzungsmodell NRW

03

Geplante Dienste

Dienste, die mit dem Nachnutzungsmodell in NRW ausgerollt werden sollen

Derzeit im Roll-out in NRW:

- Wohngeld aus Schleswig-Holstein

Dienste, die durch NRW in Kürze bereitgestellt werden:

- Einbürgerung
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialplattform)
- weitere Dienste der Sozialplattform werden folgen

Dienste anderer Länder, die in NRW nachgenutzt werden sollen:

- Aufenthaltstitel aus Brandenburg
- ...und viele weitere Dienste...

Der aktuelle Stand kann jederzeit auf unserer Website www.kommunalvertreter.nrw eingesehen werden.

Nachnutzung des Wohngeld-Antrags aus Schleswig-Holstein

Referentin: Karoline Baier vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachnutzung des Wohngeld-Antrags aus Schleswig-Holstein

Roll-out des Dienstes in NRW

The screenshot shows a web form titled 'Wohngeld beantragen' on the 'go' portal. The form is structured as follows:

- Header:** 'go' logo and navigation tabs for 'Home', 'Antrag stellen', and 'Antrag verfolgen'.
- Form Fields:**
 - Antragsteller:** A dropdown menu with a search icon and a '31' indicator.
 - Ihre Wohnung:** A dropdown menu with a search icon and a '31' indicator.
 - Hauschwermitglied 1:** A dropdown menu with a search icon and a '31' indicator.
 - Wohnungsnummer (falls Sie ein gewerbliches Antragssteller sind):** A text input field.
 - Antrag abschließen:** A dropdown menu with a search icon and a '31' indicator.

- Rahmenverträge und Einzelabrufe sind mit einer Vielzahl an Kommunen geschlossen worden
- Pilotbetrieb bei 7 großen Kommunen seit April 2021
- Die ersten 100 Kommunen in NRW sind bereits an den Digitalen Wohngeld-Antrag seit Dezember 2021 angebunden

Nachnutzung des Wohngeld-Antrags aus Schleswig-Holstein

Roll-out des Dienstes in NRW





- Release-Planung in Schleswig-Holstein/Dataport voraussichtlich Juli 2022 mit Erstantrag Mietzuschuss
- Weitere Anträge folgen sukzessive
- Anbindung NRW-Wohngeldrechner an XML-Antrag von Dataport
- Roll-Out bei sämtlichen NRW-Kommunen voraussichtlich zum 25. April 2022

Nachnutzung als Zukunftsmodell

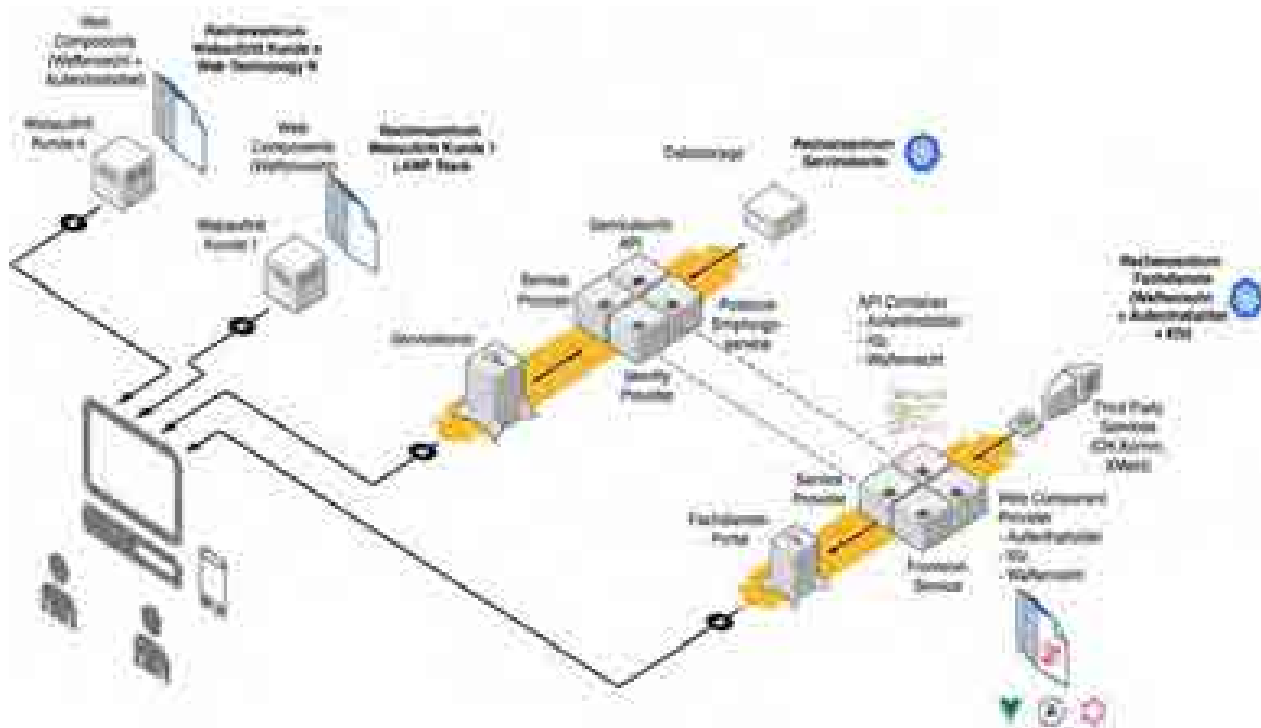
Michael Diepold
AKDB

STARTVERSION „AUFENTHALTSTITEL“ IN BRANDENBURG

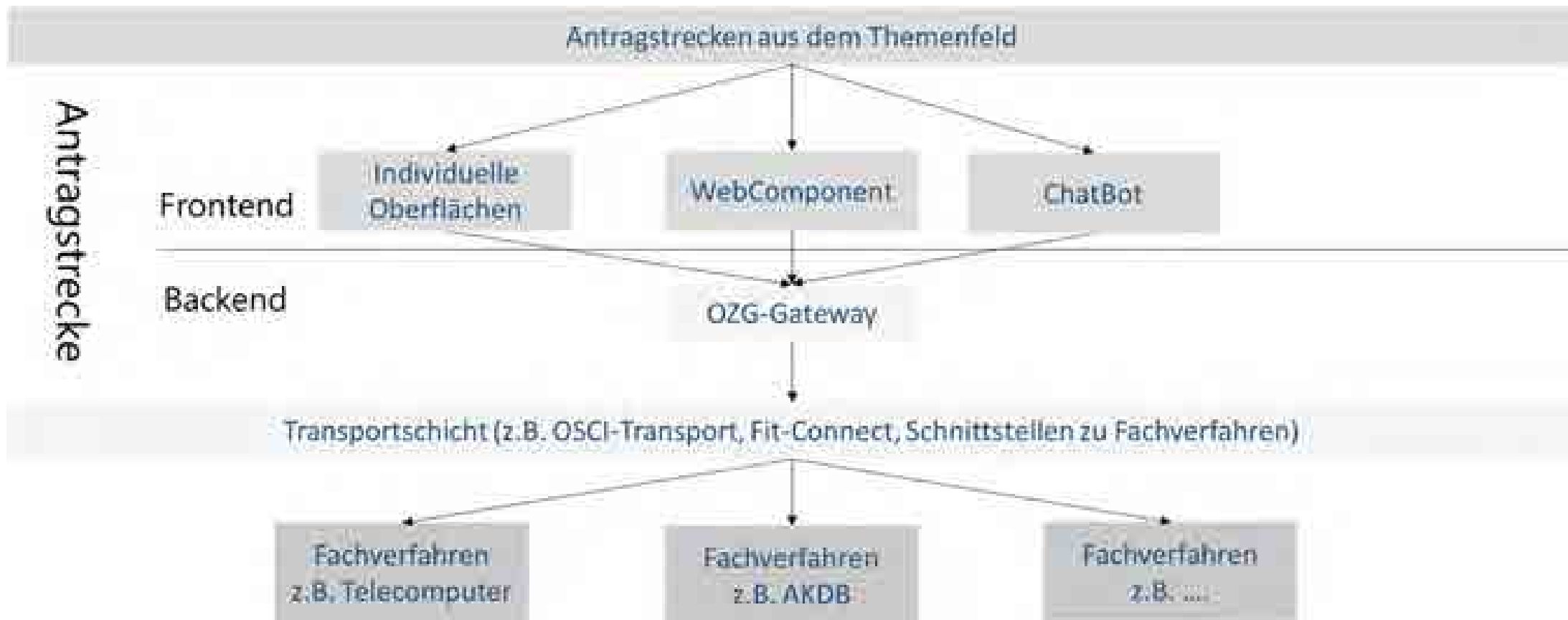
Die genutzte Plattform ist von Anfang an auf eine „Einer-Für-Alle/Viele“ Lösung ausgerichtet

<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Standards (z.B. WebComponents) - Verwendung von OpenSource - Keine proprietären Systeme (z.B. sog. Formularserver bzw. Formular Management Systeme) - Nutzung von Microservice-Architektur 	<p>Technische Aspekte</p> 	<p>Organisatorische Aspekte</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine zusätzlichen Portale und Plattformen - Einbettung in bestehende Webauftritte der Behörden - Kompatibilität mit bestehenden Basisdiensten (z.B. Nutzerkonto, Postkorb) - Einfache Verteilmechanismen für Online-Dienste (Web-Shop) möglich
<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Containertechnologien (z.B. Docker, Kubernetes, Helm) - Vermeidung von abgeschlossenen Ökosystemen - Betrieb muss in einer üblichen Rechenzentruminfrastruktur möglich sein 	<p>Betriebliche Aspekte</p> 	<p>Rechtliche Aspekte</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche Vereinbarungen über Nutzungsrechte zwischen Bundesländern (einer für alle) - Vereinbarungen für Wartung, Pflege und Weiterentwicklung zwischen den Ländern - Gemeinsamer Betrieb möglich - Gemeinsame Nutzung von Basisdiensten möglich - Bildung von Entwicklungsgemeinschaften

Nachnutzung als Zukunftsmodell



Nachnutzung als Zukunftsmodell



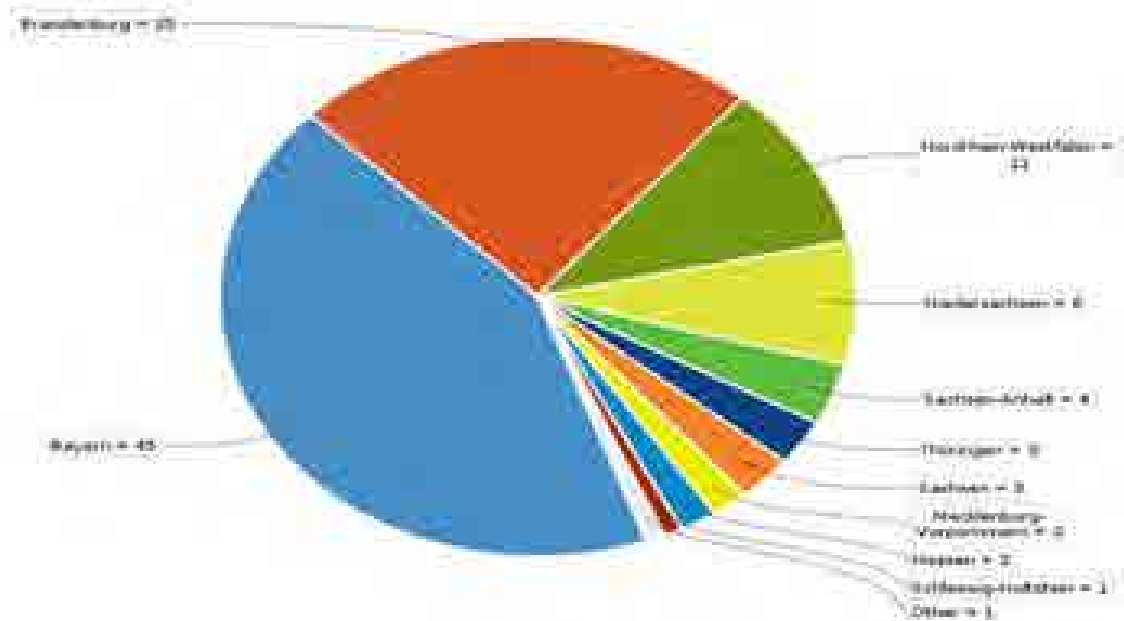
Antragstrecke

Nachnutzung als Zukunftsmodell

Laufende Projekte

▪ Aufenthaltstitel (Brandenburg)	10 Antragstrecken	Im Rollout
▪ i-kfz	4 Antragstrecken	Im Pilotbetrieb
▪ Meldewesen	12 Antragstrecken	In Entwicklung
▪ Personenstand	4 Antragstrecken	Im Pilotbetrieb
▪ Einbürgerung (NRW)	1 Antragstrecke	Im Pilotbetrieb
▪ WaffE (Freistaat Bayern,Saarland DLT,)	25 Antragstrecken	In Entwicklung
▪ Fahrtenschreiberkarte (TÜV Hessen)	10 Antragstrecken	In Entwicklung
▪ Führerschein (z.B. Umtausch)	17 Antragstrecken	In Entwicklung
▪ Gesamt	83 Antragstrecken	

Nachnutzung als Zukunftsmodell



Nachnutzung als Zukunftsmodell

Weitere Informationen / Beispiele

Informationen

- <https://digitale-verwaltung-as-a-service.de/i-kfz>
(Beispiele, Demo-Dienste, Technische Beschreibung)
- <https://www.akdb.de/loesungen/okegov/ozg-onlinezugangsgesetz/>
(White Paper Nachnutzbarkeit von OZG-Diensten – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes)

Beispiele

- <https://www.teltow-flaeming.de/aufenthaltstitel-zur-erwerbstaetigkeit#/>
(Mit Anbindung Nutzerkonto Brandenburg)
- <https://www.teltow-flaeming.de/daueraufenthaltsberechtigung-eu-ewr#/>
- <https://vv.potsdam.de/formulare/eATOnlineFormular.php#/>
- <https://kreisborken.de/cn/service/themen/auslaenderangelegenheiten/auslaenderangelegenheiten/online-service/aw-erwerbstaetigkeit/#/>
- <https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/formulare/aufenthaltstitel/#/>
- <https://service.bielefeld.de/aw-einbuengerung#/>
(Mit Anbindung Nutzerkonto NRW und Quick-Check)

Nachnutzung von Diensten auf der Sozialplattform

Referent: David Wilkskamp vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Sozialleistungen einfach erklärt und beantragt.

Willkommen auf der Sozialplattform. Wenn Sie in eine schwierige Lebenssituation geraten, bietet der Staat Ihnen Hilfe. Die Sozialplattform ist ein bundesweites Angebot der Sozialverbände, das online weiter ausgebaut wird. Die Seite bietet Ihnen Informationen und Erklärungen und um verschiedene Sozialleistungen und die Möglichkeit, diese direkt online zu beantragen.

Hilfe gesucht. In welchem Lebensbereich benötigen Sie Unterstützung?

Projektvision der Sozialplattform

Die Sozialplattform ist ein trägerunabhängiges Themenportal und gibt einen Überblick und oftmals direkten Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen



Eine Vielzahl von Sozialleistungen „aus einer Hand“



Unmittelbare Nutzung von Leistungen direkt über die Plattform



Weiterführende Informationen zu Sozialleistungen (Informationsseiten)



Hilfsangebote vor Ort und online durch den Beratungsstellenfinder



Zugänge und Links zu Antragsformularen und Onlineberatung

Projektumfang Sozialplattform

Mit diesem Angebot werden erstmals zentral, einfach und trägerübergreifend eine Vielzahl von Sozialleistungen und attraktive Zusatzfunktionalitäten digital verfügbar sein

OZG-Leistung
Aktivierung und berufliche Eingliederung
Arbeitslosengeld II (ALG II)
Bedarf für Bildung und Teilhabe (BuT)
Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
Schuldnerberatung
Suchtberatung
Übernahme von Mietrückständen
Bescheinigung für Geringverdiener
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
Gesundheitsleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Weitere Leistungen auf Sozialplattform denkbar

Beratungsstellenfinder



Verbindet durch die Angabe von Ort und Bedarf die Ratsuchenden mit den Beratungsstellen, indem diese mit den zugehörigen Kontaktinformationen ausgegeben werden

Sozialleistungsfinder



Bietet Nutzenden eine Orientierung innerhalb der verfügbaren Sozialleistungen und zeigt einen potentiellen Leistungsanspruch

Terminvereinbarung



Ratsuchende können Termine vor Ort oder auch online vereinbaren, bestätigen und ebenso absagen

Chat- und Videoberatung



Ermöglicht Ratsuchenden Beratungsangebote per Videotelefonie und/oder Chatfunktion wahrzunehmen

Projektplanung des Jahres 2022



2022

Funktionale Ziele		Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	
	Major Releases	◆	Launch	◆			◆			◆			◆	
	Bescheinigung für Geringverdiener		▲ Nicht-EfA				▲			▲ Nicht-EfA				●
	Grundsicherung im Alter & bei Erwerbsminderung			▲										●
	Übernahme von Mietrückständen			▲										●
	Leistungen nach AsylbIG			▲										●
	Gesundheitsleistungen nach AsylbIG			▲										●
	Bedarf für Bildung & Teilhabe			▲										●
	Hilfe zum Lebensunterhalt						▲							●
	Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit						▲			▲				●
	Aktivierung und berufliche Eingliederung						▲			▲			▲	●
	Pflegewohnung									▲ Nicht-EfA				●
	Seniorenpass									▲ Nicht-EfA				●
	Arbeitslosengeld II												▲	●
	Beratungsstellenfinder			▲										●
	Terminvereinbarung für Beratungsangebote						▲							●
	Sozialleistungsfinder						▲							●
	Self-Service-Funktion für Beratungsstellen									▲				●
	Video- & Chatfunktion für Beratungsangebote									▲				●
	Aktualisierung des DVDV-Eintragungskonzeptes			▲			▲			▲			▲	●
	Aktualisierung des XSozial-Standards			▲			▲			▲			▲	●
	Anbindung weiterer OSCI-Intermediäre			▲			▲			▲			▲	●
	Anbindung von Pilotkommunen	▲ Land NRW		▲ Andere Länder			▲ Andere Länder			▲ Anderer Länder			▲ Anderer Länder	●

Anmerkung
Hinter einer jeden OZG-Leistung können sich mehrere umsetzungsrelevante Leika-Leistungen finden.

Ziele mit einem Punkt gelten zum ausgewiesenen Zeitpunkt als über die Plattform verfügbar.

Exemplarischer Beschaffungsweg für „EfA“-Dienste im Kommunalvertretermodell am Beispiel HzL

Übersicht der Beteiligten und Beziehungen

Überblick

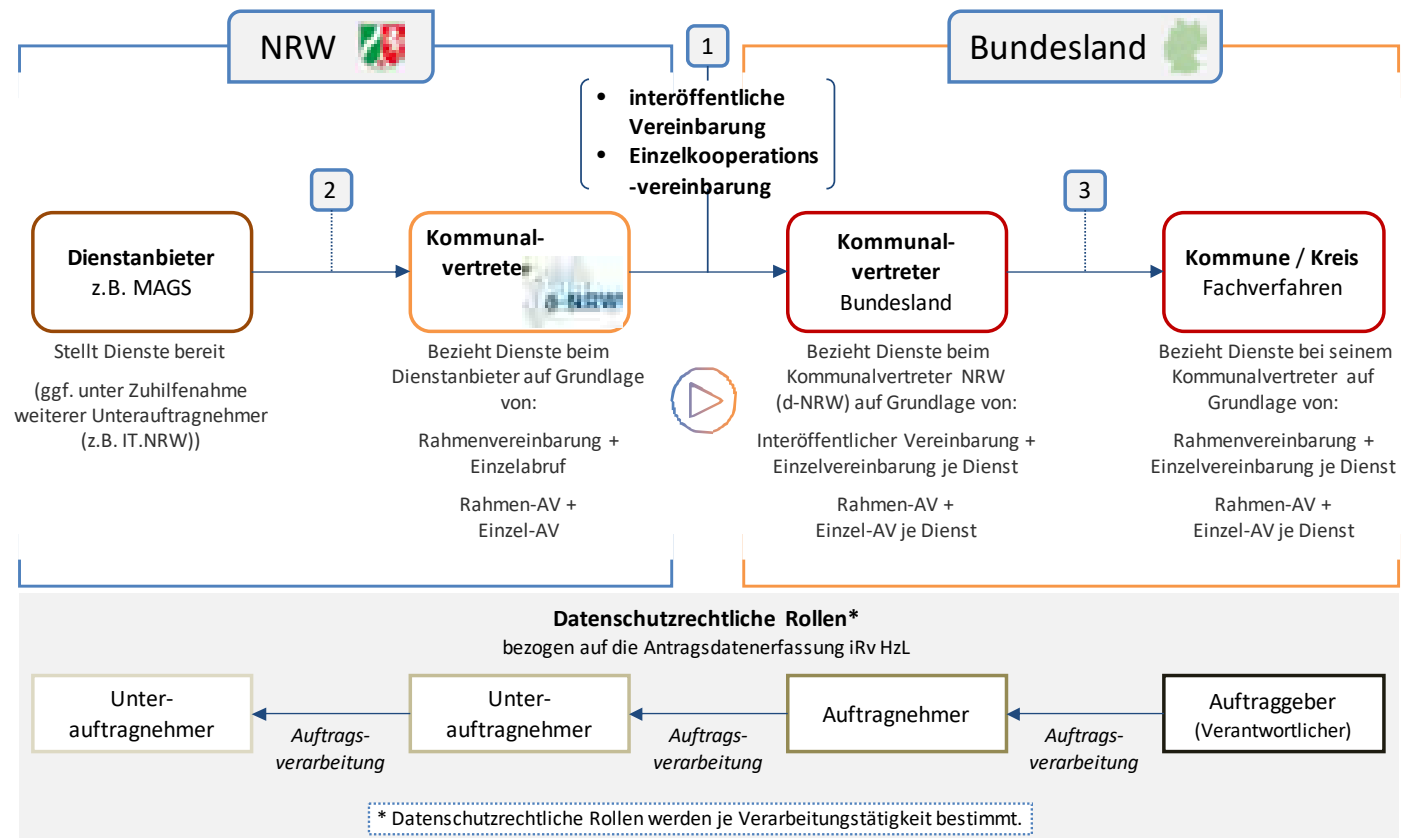
Zentrales Element für den bundeslandübergreifenden Bezug von OZG-Diensten ist die interöffentliche Vereinbarung [1], die zwischen Kommunalvertretern und den weiteren Beteiligten (Länder, FITKO ...) geschlossen wird, um einen länderübergreifenden Bezug von OZG-Diensten zu ermöglichen.

Nachfolgend im Einzelnen:

- 1 Verhältnis Kommunalvertreter / Kommunalvertreter
- 2 Verhältnis Dienstanbieter / Kommunalvertreter
- 3 Verhältnis Kommunalvertreter / Kommune bzw. Kreis

Diese Präsentation enthält eine Zusammenfassung des aktuellen Kenntnisstandes zum Kommunalvertretermodell und stellt keine rechtliche Würdigung dar

Hinweis: Es handelt sich bei der Grafik rechts um eine vereinfachte Darstellung. Nicht alle IT-Dienstleister sind in der Darstellung enthalten (Bsp.: Kommunale Rechenzentren [Data-Clearing], OSCI Intermediär [IT-NRW])



Exemplarischer Beschaffungsweg für „EfA“-Dienste im Kommunalvertretermodell am Beispiel HzL

Das Verhältnis Kommunalvertreter / Kommunalvertreter im Einzelnen

1 Beziehung der Kommunalvertreter

Die Kommunalvertreter („KV“) der Länder schließen eine interöffentliche Vereinbarung („iöV“) sowie Einzelkooperationsvereinbarungen für einzelne Dienste

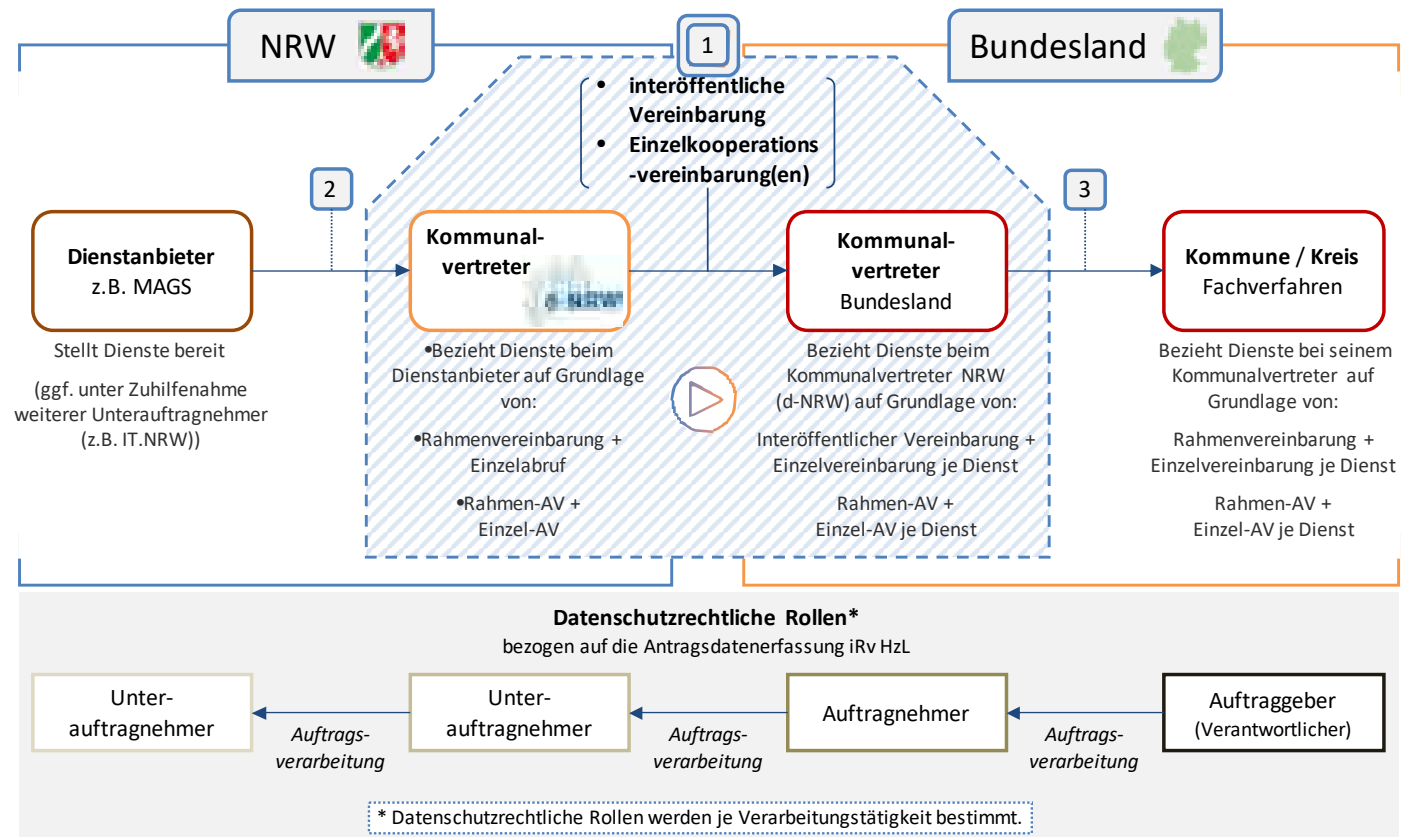
- Interöffentliche Vereinbarung: gegenseitiger Bezug von OZG-Diensten inter-Bundesland in kooperativer Zusammenarbeit
- Einzelkooperationsvereinbarung(en): KV schließen Einzelkooperationsvereinbarung je OZG-Dienst, Bsp: Hilfe zum Lebensunterhalt („HzL“)



- Datenschutz: zwischen den KV wird zusätzlich zu iöV und Einzelvereinbarung eine Rahmen-Auftragsverarbeitungsvereinbarung sowie Einzel-Auftragsvereinbarungen je Dienst geschlossen



- Finanzierung: Die Finanzierung wird in den jeweiligen Einzelvereinbarungen geregelt



Exemplarischer Beschaffungsweg für „EfA“-Dienste im Kommunalvertretermodell am Beispiel HzL

Das Verhältnis Kommunalvertreter d-NRW und Dienstanbieter im Einzelnen

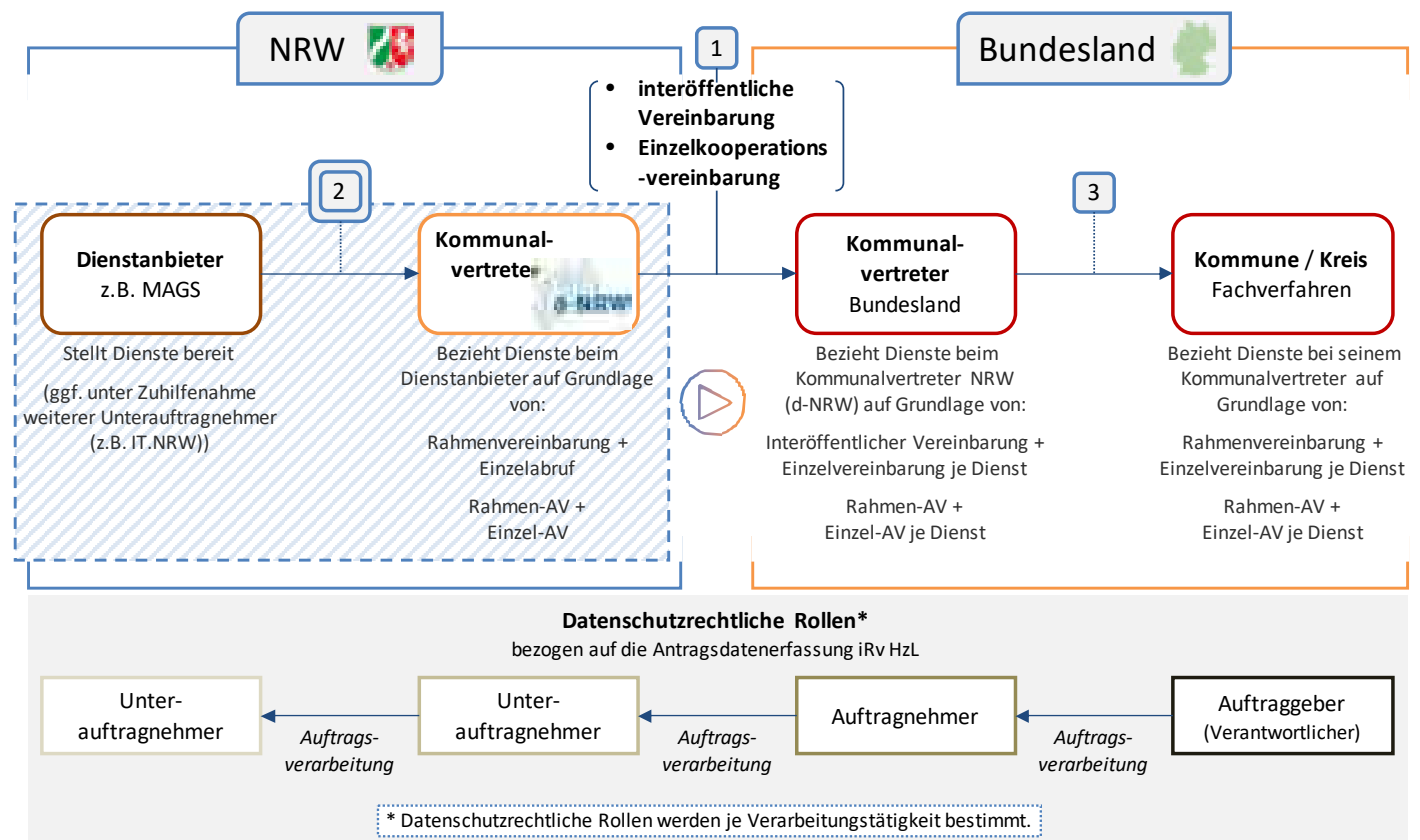
2 | Kommunalvertreter (d-NRW) und Dienstanbieter

Der Kommunalvertreter bezieht Dienste beim jeweiligen Dienstanbieter, welcher die Dienste seinerseits selbst oder unter Hinzuziehung weiterer Auftragnehmer bereitstellt.

Beispiel: Hilfe zum Lebensunterhalt („HzL“)

Der Kommunalvertreter d-NRW bezieht den Dienst HzL beim MAGS. Das MAGS hat seinerseits IT.NRW mit dem Betrieb des Dienstes beauftragt. Dem Kommunalvertreter d-NRW wird im Rahmen einer Vereinbarung mit MAGS das Recht eingeräumt, den Dienst HzL landeseigenen Kreisen und Kommunen sowie Kommunalvertretern anderer Länder zur Nachnutzung im eigenen Land anzubieten.

⊛ **Datenschutz:** zwischen Kommunalvertreter d-NRW und dem Dienstanbieter wird eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen, welche inhaltlich der Rahmen- und Einzel-Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen den Kommunalvertretern entspricht. Sollen von einem Dienstanbieter mehrere Dienste bezogen werden, so wird mit diesem ebenfalls eine Rahmen-Auftragsverarbeitungsvereinbarung und eine jeweilige Einzel-Auftragsvereinbarung geschlossen.



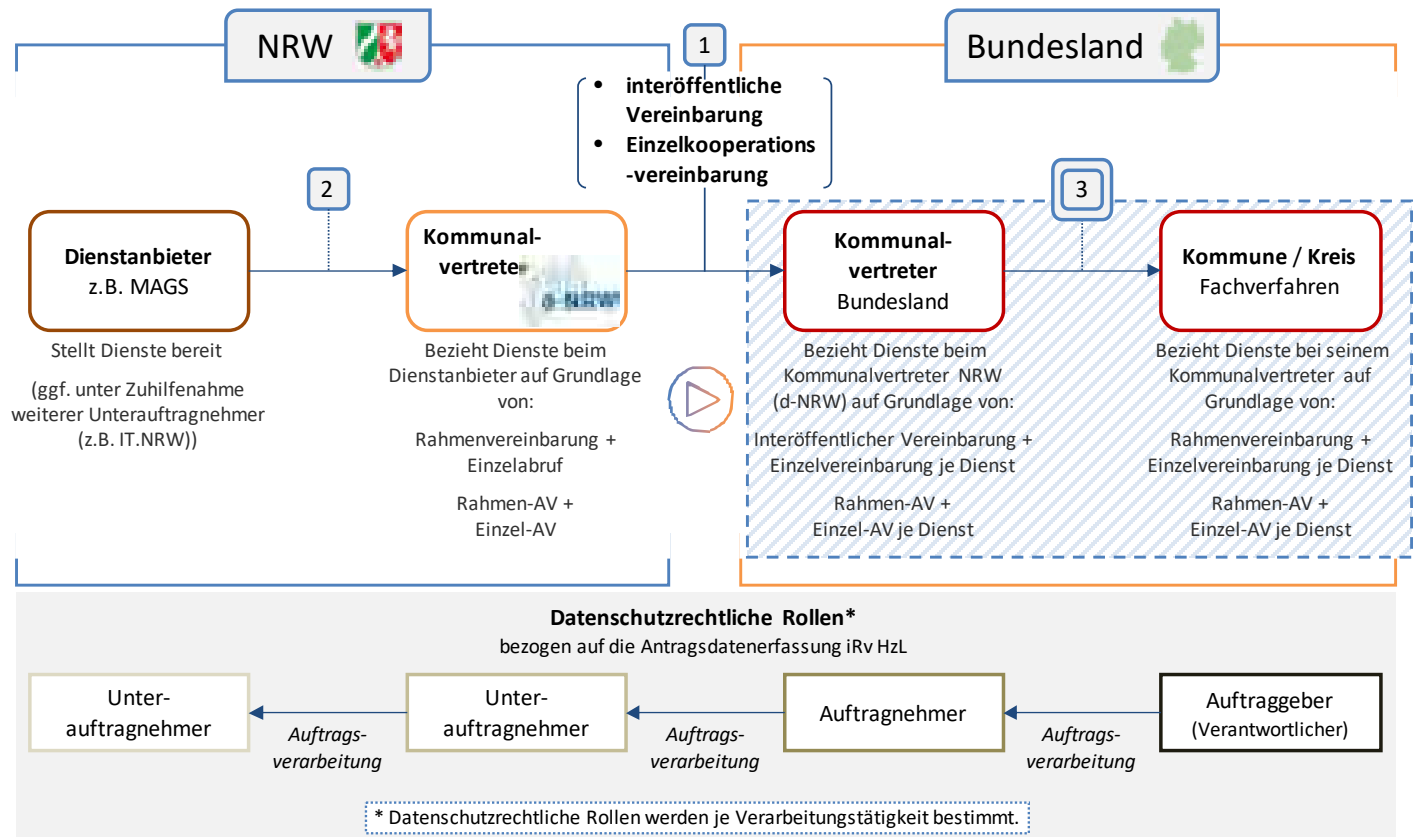
Exemplarischer Beschaffungsweg für "efA"-Dienste im Kommunalvertretermodell am Beispiel HzL

Das Verhältnis Kommunalvertreter Bundesland 2 und Kommune / Kreis im Einzelnen

3 | Kommunalvertreter und zuständige(r) Kreis / Kommune

Die für das jeweilige Fachverfahren zuständige juristische Person (Kommune, Kreis ...) bezieht bei seinem Kommunalvertreter den Dienst HzL auf Grundlage einer zwischen dem Kommunalvertreter und der Kommune / dem Kreis geschlossenen Rahmenvereinbarung sowie einer dienstspezifischen Einzelvereinbarung. Zusätzliche Dienste können über weitere Einzelvereinbarungen bezogen werden.

- 🛡️ **Datenschutz:** Abschluss einer Rahmen-Auftragsverarbeitungsvereinbarung („Rahmen-AV“) sowie einer dienstspezifischen Einzel-AV
- 🏠 **Finanzierung:** die Finanzierung wird in den jeweiligen Einzelvereinbarungen geregelt



Informationsveranstaltung für die Länder

Fragen aus dem Chat

04

Fragen aus dem Chat



Informationsveranstaltung für NRW-Kommunen

Abschluss und Ausblick

05

Das Nachnutzungsmodell NRW

Zusammenfassung: Was sind die Vorteile des Modells und was ist nun länderseitig zu tun?

Welche Vorteile bietet das Modell für Sie
– insbesondere für die umsetzenden Länder?

- Freie Vertragsgestaltung mit Ihrem Kommunalvertreter – Sie legen ohne aufwändige Abstimmungsprozesse (wie beim Verwaltungsabkommen) die Bedingungen fest!
- Adressierung bis in die Kommunen der nachnutzenden Länder ist geregelt
- Geprüfte Mustervereinbarungen liegen vor und können für den Kommunalvertreter und die Dienste weiterverwendet werden
- Sobald Kommunalvertreter beigetreten ist, kann die Umsetzung unmittelbar beginnen

Was ist im ersten Schritt zu tun?

- Kommunalvertreter im Land finden und formloser Beitritt zur IÖV
- Alternativ: FIT-Store nutzen (gilt insbesondere, wenn die Kosten für den Dienst vom Ministerium übernommen werden)

Unsere Website – www.kommunalvertreter.nrw



Kontakt Daten

Ansprechpartnerinnen



Katja Linnenschmidt
Projektleitung
E-Mail:
kommunalvertreter@d-nrw.de



Cansu Aktepe
E-Mail:
kommunalvertreter@d-nrw.de

Kommunalvertreter NRW
d-NRW Anstalt öffentlichen Rechts
Rheinische Str. 1
44137 Dortmund

www.kommunalvertreter.nrw

